

Anerkennungsordnung für im Ausland originär erworbene Qualifikationen

Köln, 25. April 2019

§ 1 Bemessungsgrundsatz

Nach § 4 (1) b) der DAV Satzung kann jede natürliche Person ordentliches Mitglied der DAV werden, die Mitglied einer Aktuarvereinigung der IAA ist und deren Mitgliedschaft nach den dort geltenden Qualifikationen originär erworben wurde, wenn zwischen der jeweiligen Aktuarvereinigung und der DAV eine diesbezügliche Anerkennungsvereinbarung für ordentliche Mitglieder besteht.

§ 2 Aufnahmevoraussetzungen

Die jeweilige Mitgliedschaft setzt voraus, dass der / die Antragsteller(in)

- a. nach seiner / ihrer Funktion oder dem zeitlichen Umfang der Tätigkeit eine nennenswerte aktuarielle Aufgabe in der Bundesrepublik Deutschland wahrnimmt und
- b. seine / ihre Mitgliedschaft in der ausländischen Aktuarvereinigung fortbesteht und
- c. nach seiner / ihrer Wahl entweder eine 3-jährige Berufspraxis in der Bundesrepublik Deutschland nachweist oder sich mit Erfolg einer Eignungsprüfung unterzieht, in der die Kenntnis der aktuariellen Berufspraxis in der Bundesrepublik Deutschland nachgewiesen wird.

§ 3 Befristete Mitgliedschaft

Entscheidet sich der Antragsteller / die Antragstellerin nicht für eine Eignungsprüfung gem. § 2, dritter Aufzählungspunkt, so kann ihm bzw. ihr bei Beginn oder während der dort genannten Phase von drei Jahren eine vorläufige ordentliche Mitgliedschaft zuerkannt werden. Mit der Vollendung der drei Jahre wird diese auf schriftlichen Antrag hin in eine unbefristete ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt.

§ 4 Beendigung der Tätigkeit

Stellt das Mitglied seine Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland ein, so ist das Mitglied verpflichtet, die Beendigung der Tätigkeit dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Bei ordentlichen Mitgliedern gemäß § 4 (1) b) der DAV Satzung endet die Mitgliedschaft neben Austritt und Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes auch mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland geendet hat, oder die Mitgliedschaft in der ausländischen Aktuarvereinigung nicht länger fortbesteht.

Beschluss des DAV Vorstands vom 28. Januar 2019